

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) und nach § 66 Landesbeamtengesetz - LBG NRW an der Technischen Universität Dortmund	Seite 1 - 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. April 2026	Seite 3 - 35
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. April 2026	Seite 36 - 60
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. April 2026	Seite 61 - 94
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. April 2026	Seite 95 - 119
Ordnung über die Einstellung des Masterstudiengangs „Alternde Gesellschaften“ an der Fakultät Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 23. April 2026	Seite 120 - 121
Berichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2024 (AM 13/2024, Seite 47 ff.)	Seite 122 - 143

Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)
und nach § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW an der Technischen Universität

Dortmund

zwischen

dem Kanzler Herr Markus Neuhaus

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten

Präambel

Diese Dienstvereinbarung regelt die Durchführung der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) bzw. nach § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW für Beschäftigte sowie Beamtinnen / Beamten der Technischen Universität Dortmund.

Ziel ist eine flexible Arbeitszeitgestaltung, die älteren Beschäftigten sowie Beamtinnen / Beamten den Übergang in die Rente / Ruhestand erleichtert, ohne die Leistungsfähigkeit der Universität zu beeinträchtigen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle nichtwissenschaftlich Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten der Technischen Universität, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) bzw. des § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW Anspruch auf Altersteilzeit haben.

§ 2 Antragstellung und Fristen

- (1) Die Altersteilzeit ist formlos zu beantragen. Der Antrag sollte Art der Altersteilzeit und Dauer beinhalten.
- (2) Die Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu beantragen und kann frühestens zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg über die Einrichtungsleitung zur weiteren Bearbeitung an das Dezernat Personal zu senden.
Die erforderlichen Mitzeichnungen der Vorgesetzten sollen innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dem Antrag kann eine Stellungnahme der/des direkten Vorgesetzten und/oder der Einrichtungsleitung beigelegt werden.
- (4) Auf Grundlage dieser Unterlagen entscheidet der Kanzler abschließend über den Antrag. Der Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten ist in Streitfällen zu beteiligen.

§ 3 Gestaltung der Altersteilzeit

- (1) Grundsätzlich gibt es zwei Modelle der Altersteilzeit. Das Blockmodell und das Teilzeitmodell.
- (2) Das Blockmodell darf eine Gesamtlaufzeit von 3 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) bzw. des § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW entsprechend.

§ 4 Bestandschutz

Alle bis zum Abschluss dieser Dienstvereinbarung geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

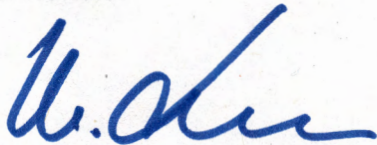
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.
- (3) Die Dienstvereinbarung endet automatisch ganz oder teilweise sobald die gesetzlichen Grundlagen (Altersteilzeitgesetz (AltTZG) und / oder § 66 Landesbeamtengesetz – LBG NRW) wegfallen.

Dortmund, den 26.03.2026

Für die Dienststelle

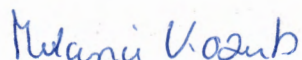
Der Kanzler



Markus Neuhaus

Für den Personalrat der nichtwissenschaftlich
Beschäftigten

Die Vorsitzende



Melanie Kozub

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Aufbau und Struktur des Studiengangs
- § 8 Kombination von Studieneinheiten
- § 9 Praxisphase
- § 10 Studium im Ausland
- § 11 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 12 Prüfungen
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Mutterschutz
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfende, Beisitzende
- § 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 21 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 22 Umfang der Bachelorprüfung
- § 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 24 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 26 Zusatzqualifikationen

§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 28 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

Anhang I:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2026/2027

Anhang II:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2021/2022

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (3) Das Studium sowie die Modulprüfungen und Teilleistungen in den Komplementstudieneinheiten sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit sowie der für die jeweilige Komplementstudieneinheit maßgeblichen Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (4) Die Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheiten werden durch die Fakultät Kulturwissenschaften in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie

- zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln fähig sind.
- für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zu wissenschaftlich fundierter Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen.
- die Studieninhalte bieten Zugänge zu grundlegenden Themen wie etwa Interkulturalität, Genderthematik, Medien sowie Interdisziplinarität. Diese werden sowohl mit theoretischem als auch praktischem Fokus thematisiert. Der Aspekt der Anwendung ist hier ein zentraler Faktor. Die vermittelten Inhalte und Methoden sind für zukünftige Berufsbilder grundlegende Qualifikationen, um sich in zunehmend diversifizierten und flexiblen Berufsfeldern produktiv und kreativ einbringen zu können. Dies sind grundlegende Qualifikationen, die dazu beitragen, die persönliche Entwicklung der Studierenden zu fördern, da sie im Studium einen Fokus auf gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung setzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der*Die Bewerber*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- b) Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind. Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache werden nachdrücklich empfohlen.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre) und schließt eine Praxisphase von mindestens vier Wochen sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Von den sieben Semestern ist mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit englischer Unterrichtskommunikation zu verbringen.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, die ca. 6.300 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und die sich in die Kernstudieneinheit und die Komplementstudieneinheiten aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung und/oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gemacht oder in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher angegeben.
- (5) Auf Antrag der*des Lehrenden an den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in anderen Sprachen durchgeführt werden (wenn eine weitere Sprache als Komplementstudieneinheit gewählt wird). Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Aufbau und Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang kombiniert Studieneinheiten aus verschiedenen Disziplinen, wobei die Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ist. Die Kernstudieneinheit besteht aus Modulen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Kombiniert wird die Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften mit ein oder zwei

Komplementstudieneinheiten aus Disziplinen, die notwendige Zusatzqualifikationen für spezifische berufliche Leitbilder vermitteln.

- (2) Die Kernstudieneinheit gliedert sich in Basismodule und Vertiefungsmodule. Die Basismodule umfassen in der Regel drei Semester und in der Kernstudieneinheit 44 Leistungspunkte. Die Vertiefungsmodule umfassen in der Regel weitere vier Semester und in der Kernstudieneinheit 66 Leistungspunkte. In der Kernstudieneinheit ist im Vertiefungsbereich mindestens ein Auslandssemester an einer wissenschaftlichen Hochschule mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation zu absolvieren. Näheres zum Auslandssemester regelt § 10. Die Komplementstudieneinheiten umfassen jeweils mindestens 50 Leistungspunkte. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

§ 8

Kombination von Studieneinheiten

- (1) Die Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften wird mit einer oder zwei Komplementstudieneinheiten so kombiniert, dass sich eine sinnvolle, praxisorientierte Verbindung ergibt. Die möglichen Kombinationen sind im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführt. Jede Komplementstudieneinheit kann nur einmal gewählt werden.
- (2) Auf Antrag einer*ines Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Studieneinheiten an der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Komplementstudieneinheiten zulassen, sofern sie eine sinnvolle, berufsqualifizierende Kombination mit anderen gewählten Studieneinheiten darstellen, mit ihnen nicht zu nahe verwandt sind und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudiengangs oder Masterstudiengangs angeboten werden. Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Wechsel zu einer anderen Kombination von Komplementstudieneinheiten ist bis zum Ende des zweiten Semesters zulässig und der Prüfungsverwaltung in geeigneter Form anzuzeigen. Ein Wechsel ab dem dritten Semester ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit einem entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Hiervon unberührt bleiben die in § 16 Absatz 5 geregelten Fälle.
- (4) Vor dem Wechsel soll eine Beratung durch die in der neuen Komplementstudieneinheit zuständige Studienfachberatung stattfinden. Näheres ist im Anhang sowie in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit geregelt.
- (5) Die*Der Prüfungsausschussvorsitzende muss dem Wechsel der Komplementstudieneinheit schriftlich zustimmen.

§ 9

Praxisphase

Die Praxisphase umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt mindestens 4 Wochen bzw. 160 Zeitstunden. Sie muss sich inhaltlich einem Basismodul der Kernstudieneinheit oder einer der Komplementstudieneinheiten zuordnen lassen und erfolgt in der Regel nach dem dritten Semester. Die Praxisphase ist in geeigneten Betrieben oder Institutionen im In- oder Ausland abzuleisten und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ziel ist es, die individuelle Profilbildung zu unterstützen. Über das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen. Durch den erfolgreichen Abschluss werden 6 Leistungspunkte erworben. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 10

Studium im Ausland

- (1) Während des Bachelorstudiums ist mindestens ein Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland mit englischer Unterrichtskommunikation zu studieren. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n. Es wird empfohlen, das Auslandssemester in der Regel nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.
- (2) Das Modul Auslandssemester wird durch das Absolvieren des Auslandssemesters, der erfolgreichen Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung des Auslandssemesters in Modulelement 5 a) und durch die erfolgreiche Reflexion und Präsentation in Modulelement 5 c) abgeschlossen.
- (3) Vor dem Antritt des Auslandssemesters sollen die Studierenden sich durch die*den vom Prüfungsausschuss für die Angelegenheiten des Auslandsaufenthalts benannte*n Lehrende*n beraten lassen. Die Frage der späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen wird dabei, soweit möglich, vor Antritt des Auslandsaufenthalts verbindlich geklärt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Auslandssemesters werden 32 Leistungspunkte erworben. Ein Studium an einer ausländischen Hochschule wird als Auslandssemester anerkannt, wenn die*der Studierende durch ein Zeugnis nachweist, dass sie*er an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten oder einem gleichwertigen Umfang erfolgreich absolviert hat. Falls an der ausländischen Hochschule Leistungen in einem geringeren Umfang erworben wurden, sind fehlende Leistungen nachzuholen. Über den Umfang der nachzuholenden Leistungen entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Im Auslandssemester müssen vor allem die Kenntnisse in der Kernstudieneinheit vertieft werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n.
- (5) Das Auslandssemester muss nach seiner Beendigung an der Technischen Universität Dortmund in geeigneter Form erfolgreich reflektiert und präsentiert werden. Die Reflexionen bzw. Präsentationen werden in Form von Referaten, Kolloquien, Portfolios, Projektpräsentationen oder Ähnlichem erbracht. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums ist mit der*dem Prüfenden im Sinne des § 18 Absatz 1 ein Thema der Reflexion schriftlich zu vereinbaren.

§ 11

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in bzw. einer*einem von ihr*ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 12

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden in der

Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch mediatisierte, schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung bzw. in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher bzw. den jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen/Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen.
- (7) Schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abzunehmen.

- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 9 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 23 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 25.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese*dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 ermittelt.
- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 23 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
- (15) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 13

Fristen und Termine

- (1) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die *Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 15

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 24 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 210 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika, den mit dem Auslandssemester verbundenen Leistungen und durch die Bachelorarbeit erworben sowie die Vorgaben der Komplementstudieneinheiten gemäß den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit erfüllt wurden.
- (5) Wird eine Prüfung in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden, kann die*der Studierende einmalig die Komplementstudieneinheit wechseln. § 8 Absatz 3 bis Absatz 5 finden Anwendung.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d) ein Modul in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden wurde und der Wechsel der Komplementstudieneinheit nach Absatz 5 bereits einmal erfolgt ist.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei

Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 18

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in

dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 24 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und Praktika (168 Leistungspunkte), dem Studium im Ausland (32 Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte).

- (2) Aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit ergeben sich die in der Kernstudieneinheit und in der jeweiligen Komplementstudieneinheit zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sowie die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen).

§ 23

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden =	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie*er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „ausreichend“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung/Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Noten der Kern- und Komplementstudieneinheiten für die Bachelorprüfung errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Modulnoten der jeweiligen Studieneinheit. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 10 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe

grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppen ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Bachelorarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der*die Kandidat*in mindestens 52 Leistungspunkte erworben haben, wobei alle Basismodule und eines der Vertiefungsmodule 6 bis 8 der Kernstudieneinheit abgeschlossen sein müssen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen*eine Betreuer*in und ein Thema für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang an Wörtern muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fachgebiet der Kernstudieneinheit verfasst. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in einer der Komplementstudieneinheiten angefertigt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um

maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidat*in ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 20.000 Wörter nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll der*die Betreuer*in der Bachelorarbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die Betreuer*in schlägt dem Prüfungsausschuss eine*n zweite*n Prüfende*n vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf die Bestimmung einer*eines bestimmten Prüfenden.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet

werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 10, das Thema der Bachelorarbeit sowie die Noten der Kernstudieneinheit und der jeweiligen Komplementstudieneinheit aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 23 Absatz 10 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28

Bachelorurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt, einschließlich des Anhangs I, für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Abweichend von Anhang I gelten die im Anhang II dargestellten Studienstrukturen für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (4) Die im Anhang II dargestellte Studienstruktur gilt letztmalig im Sommersemester 2031 (bis einschließlich 30. September 2031).
- (5) Ab dem Wintersemester 2031/2032 (ab 1. Oktober 2031) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung, einschließlich der in Anhang I dargestellten Studienstruktur, für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der in Absatz 5 genannten Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. April 2026 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 08. April 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. April 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang:
Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften**

Anhang I:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2026/2027

Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführungen und Grundlagen	Eine Modulprüfung in Modulelement 1 a	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1 b und c belegt wurden sowie Teilnahme an der Orientierungswoche oder der Veranstaltung „100 Tage Erstsemester“ gemäß Modul 1 d* ²	10	1 Studien- leistung in Modulelement 1 a
	Modul 2: Forschungs- ansätze, Modelle und Methoden	Eine Modulprüfung wahlweise in Modulelement 2 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 2 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ³	8	1 Studien- leistung in Modulelement 2 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird
	Modul 3: Transkulturali- tät, Media Studies und Diversity / Gender Studies	Eine Modulprüfung wahlweise in Modulelement 3 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 3 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ⁴	8	1 Studien- leistung in Modulelement 3 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird
	Modul 4: Anwendungs- felder I	Je eine benotete Teilleistung in b) und f)	Bestandene Modulprüfung in Modul 1 sowie erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung, die für Modulelement 4 c belegt wurde, erfolgreiche Teilnahme an der	18	

			Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 4 a, Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d, des Praktikums gemäß Modulelement 4 e, erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 f sowie Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4 g* ⁵		
Summe Basismodule:				44	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	ohne Prüfung* ⁶	Bestandene Modulprüfung in Modul 1 sowie Orientierung und Strategieplanung in Anglistik/Amerikanistik und Germanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4	32	
	Modul 6: Forschungsansätze, Modelle und Methoden II	Eine Modulprüfung wahlweise in Modulelement 6 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 6 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ⁷ Bestandene Modulprüfung in Modul 1 sowie Orientierung und Strategieplanung in Anglistik/Amerikanistik und Germanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4	8	1 Studienleistung in Modulelement 6 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird
	Modul 7: Interdiskursive und transkulturelle Dimensionen	Eine Modulprüfung wahlweise in Modulelement 7 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 7 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ⁸	8	1 Studienleistung in Modulelement 7 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung

			Bestandene Modulprüfung in Modul 1 sowie Orientierung und Strategieplanung in Anglistik/Amerikanistik und Germanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4		abgenommen wird
Modul 8: Anwendungsfelder II	Eine Modulprüfung wahlweise in Modulelement 8 a oder b	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in Modulelement 8 a oder 8 a und b, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird * ⁹	8	1 Studienleistung in Modulelement 8 a oder b, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird	
Modul 9: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 24 Absatz 3	
Summe Vertiefungsmodule:			66		
Summe Kernstudieneinheit:			110		
Summe Komplementstudieneinheit 1			50		
Summe Komplementstudieneinheit 2			50		
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten			100		
Gesamtsumme			210		

*¹ Von den Modulprüfungen der Module 2 und 3 sowie der Teilleistung in Modulelement 4 b muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Modulprüfungen der Module 6 bis 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.

*² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 1 a bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1 b und c belegt wurden, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 2 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in den Modulelement 2 a, b oder c erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die

letztgenannten Veranstaltungen stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 3 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in den Modulelement 3 a, b oder c erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die letztgenannten Veranstaltungen stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 b und f bestanden wurden, die Veranstaltung, die für Modulelement 4 c belegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde sowie die Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 4 a, die Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d, das Praktikums gemäß Modulelement 4 e, die Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 f sowie die Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4 g erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁶ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 6 a oder b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 6 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 7 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 7 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 8 a oder b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 8 a oder 8a und b, in denen die Modulprüfung nicht abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen jeweils des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Sprachwissenschaften
- Französisch²
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen

- Musikwissenschaft⁵
- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1,3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens vier Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

Anhang II:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2021/2022

Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- -punkte	Voraus- setzungen für die Modul- prüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraus- setzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführungen	Modulprüfung in Modulelement 1 a	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1 b und c belegt wurden sowie Teilnahme an der Orientierungswoche und der Veranstaltung „100 Tage Erstsemester“ gemäß Modul 1 d* ²	10	1 Studien- leistung in Modulelement 1 a
	Modul 2: Theorien, Modelle und Methoden	Modulprüfung in Modulelement 2 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 2 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ³	8	1 Studien- leistung in Modulelement 2 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird
	Modul 3: Interkul- turalität, Media Studies und Gender	Modulprüfung in Modulelement 3 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 3 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ⁴	8	1 Studien- leistung in Modulelement 3 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird
	Modul 4: Anwendung	Zwei benotete Teilleistungen in Modulelement 4 b und f (Bericht zum Praktikum lt. Praktikumsord- nung)	Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung, die für Modulelement 4 c belegt wurde, erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 4 a, Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement	18	Bestandene Modulprüfung in Modul 1

			4 d, des Praktikums gemäß Modulelement 4 e, erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 f sowie Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4 g* ⁵		
Summe Basismodule:				44	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	ohne Prüfung* ⁶		32	Bestandene Modulprüfung in Modul 1 sowie Orientierung und Strategieplanung in Anglistik/Amerikanistik und Germanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4
	Modul 6: Theorien, Modelle und Methoden II	Modulprüfung in Modulelement 6 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 6 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ⁷	8	1 Studienleistung in Modulelement 6 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 7: Interdiskursive und interkulturelle Dimensionen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 7 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 7 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ⁸	8	1 Studienleistung in Modulelement 7 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 8: Anwendung	Modulprüfung in Modulelement 8 a oder b	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in Modulelement 8 a oder 8 a und b, in denen die	8	1 Studienleistung in Modulelement 8 a oder b, in dem auch die

			Modulprüfung nicht absolviert wird * ⁹		Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 9: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 23 Absatz 3
Summe Vertiefungsmodule:				66	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten				100	
Gesamtsumme				210	

- *¹ Von den Modulprüfungen der Module 2 und 3 sowie der Teilleistung in Modulelement 4 b muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Modulprüfungen der Module 6 bis 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 1 a bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1 b und c belegt wurden, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 2 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in den Modulelement 2 a, b oder c erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die letztgenannten Veranstaltungen stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 3 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in den Modulelement 3 a, b oder c erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die letztgenannten Veranstaltungen stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 b und f bestanden wurden, die Veranstaltung, die für Modulelement 4 c belegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde sowie die Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 4 a, die Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d, das Praktikums gemäß Modulelement 4 e, die Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 f sowie die Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4g erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁶ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.

- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 6 a oder b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 6 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 7 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 7 a, b oder c, in denen die Modulprüfung nicht abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 8 a oder b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 8 a oder 8 a und b, in denen die Modulprüfung nicht abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen jeweils des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Sprachwissenschaften
- Französisch²
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵
- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1,3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen
- § 9 Fristen und Termine
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende, Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Masterarbeit (Thesis)
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

Anhang I:

Struktur des Masterstudiums Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ab dem Wintersemester 2026/2027

Anhang II:

Struktur des Masterstudiums Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/2022

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Im Masterstudium sollen die Studierenden ihre fachlichen Kenntnisse in Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften bis hin zum Anschluss an die aktuelle Forschung durch Realisierung eigener Projekte vertiefen und berufsbezogene Schwerpunkte ausbauen. Damit sollen die Voraussetzungen für anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten sowie für ein Promotionsstudium geschaffen werden.

Das Studium vermittelt weitreichende Kenntnisse in der Literatur- und Kulturwissenschaft und ihrer Anwendungsgebiete und schafft ein vertieftes Verständnis für zentrale literatur- und kulturbezogene Zusammenhänge. Die Absolvent*innen sind mit Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft im Detail vertraut und können das erworbene Wissen zur Identifikation und Begründung von relevanten Fragestellungen sowie zur Generierung von anwendungsbezogenem Wissen einsetzen. Die Studierenden bauen im Rahmen des Studiums ihre Methoden- und Forschungskompetenz aus, um nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums die Ergebnisse eigener Analysen in deutscher und englischer Sprache mündlich, schriftlich und medial kompetent präsentieren zu können. Durch die vertiefende Vermittlung verschiedener sozialer, kommunikativer und methodischer Kompetenzen sollen die Studierenden unter anderem zu gesellschaftlichem Engagement sowie verantwortlichem Handeln befähigt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit soll begünstigt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ist
 - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreieinhalbjährigen (siebensemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen oder

- c) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen und die zum Ausgleich der Regelstudienzeit getroffenen Auflagen gemäß Absatz 3 erfüllt werden.
- (2) Ein Abschluss und ein Studiengang ist nach Absatz 1 lit. b und c vergleichbar, wenn der Abschluss mit folgenden Leistungen verliehen wurde:
- a) einschlägige Leistungen aus den Gebieten Germanistische und/oder Anglistische/Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaften im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten,
- b) Leistungen aus einem Gebiet, das sinnvoll mit den Gebieten Germanistische und/oder Anglistische/Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaften kombinierbar ist, im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten. Die Leistungen sind dann sinnvoll kombinierbar, wenn es in seiner fachlichen Ausrichtung, Methodik und Zielsetzung eine eigenständige Disziplin darstellt und gleichzeitig interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt, die über sprach- oder literaturwissenschaftliche Analyse hinausgehen und
- c) einschlägige Praxiserfahrung in einer kulturbezogenen Institution sowie ein Semester im Ausland an einer Universität mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind. Sie müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.
- b) Studienbewerber*innen müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.
- Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch
- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,

- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung. Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. Die Kenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen

- durch das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL; IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
 - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder
 - bei Studienbewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen*diese Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M. A.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester (anderthalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte, die ca. 2.700 studentischen Arbeitsstunden entsprechen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten eine Veranstaltung und/oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem

- Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in bzw. einer*einem von ihr*ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch mediatisierte, schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Videos, Podcasts und weitere mediatisierte Anwendungen, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von den Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen/Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen.
- (7) Schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 14 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abzunehmen.
- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 8 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 21.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt.
- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn,

der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 19 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
- (15) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 9

Fristen und Termine

- (1) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners

oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und durch die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erwerben kann oder

- c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für

die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 17

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
- b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte und weitere 30 Leistungspunkte durch die Masterarbeit (Thesis) zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann nicht als Bestandteil verschiedener Module gewählt werden. Lehrveranstaltungen, für die einer*einem Studierenden Leistungspunkte im Rahmen einer Bachelorprüfung angerechnet wurden, können für diese*n Studierende*n nicht Bestandteil eines Moduls des Masterstudiengangs sein.

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen
-----------	---	---

genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie*er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Masterarbeit mit der Zahl von 30 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen*Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein sprachwissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Masterarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der*die Kandidat*in 45 Leistungspunkte erworben haben, wobei das Integrationsmodul (Modul 4) komplett abgeschlossen sein muss. In allen anderen Modulen müssen die Modulprüfungen und Teilleistungen bestanden sein. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der Betreuung und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen*eine Betreuer*in und ein Thema für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.

- (4) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang an Wörtern muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 40 000 Wörter nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll der*die Betreuer*in der Masterarbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die Betreuer*in schlägt dem Prüfungsausschuss eine*n zweite*n Prüfende*n vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf die Bestimmung einer*eines bestimmten Prüfenden.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 9, das Thema der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 19 Absatz 9 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und

die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.

- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24

Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche

Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt, einschließlich des Anhangs I, für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Abweichend von Anhang I gelten die im Anhang II dargestellten Studienstrukturen für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (4) Die im Anhang II dargestellte Studienstruktur gilt letztmalig im Wintersemester 2028/2029 (bis einschließlich 31. März 2029).
- (5) Ab dem Sommersemester 2029 (ab 1. April 2029) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung, einschließlich der in Anhang I dargestellten Studienstruktur, für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der in Absatz 5 genannten Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. April 2026 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 08. April 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. April 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang:

Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

Anhang I:

Struktur des Masterstudiums Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ab Wintersemester 2026/2027

Masterstudium Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften				
Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzun- gen für die Modulprüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Modul 1: Projektmodul Vertiefende Grundlagen: Theorien, Historische Bezüge, Anwendungen	Modulprüfung: wahlweise in 1 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der vier Veranstaltungen in den Modulelementen 1 a bis e, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ² .	17	1 Studienleistung in Modulelement 1 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird
Modul 2: Projektmodul Media Studies: Theorien, Historische Bezüge, Anwendungen	Modulprüfung: wahlweise in Modulelement 2 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei bzw. drei Veranstaltungen, die für die Modul- elemente 2 a, b oder c belegt wurden, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ³ .	13	1 Studienleistung in Modulelement a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgelegt wird
Modul 3: Projektmodul Transkulturalität, Diversität und Nachhaltigkeit	Modulprüfung: wahlweise in Modulelement 3 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen in den Modul- elementen 3 a bis c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ⁴	15	1 Studienleistung in Modulelement 3 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird

Modul 4: Integrationsmodul und Vorbereitung zur Masterarbeit	Eine benotete Teilleistung in 4 b als wissenschaft- licher Vortrag in Vorbereitung zur Masterarbeit, (Benotung durch Prüfer*in der Masterarbeit) und eine benotete Teil- leistung wahl- weise in 4 a oder c in Form einer eigenständigen, schriftlichen Hausarbeit (Umfang sollte 7.500 Wörter nicht über- schreiten)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, in den Modulelementen 4 a oder c, in denen die benoteten Teilleistungen nicht absolviert werden* ⁵ .	15	
Gesamtsumme Mastermodule			60	
Masterarbeit			30	Vgl. § 19 Abs. 3
Gesamtsumme Masterstudium			90	

*¹ In den Modulen 1 bis 4 müssen zwei Teilleistungen—in den Teildisziplinen Germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft und zwei der Teilleistungen in der Teildisziplin Anglistische/Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft absolviert werden.

*² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 1 a, b oder c bestanden wurden und die vier Veranstaltungen in Modulelement 1 a bis e, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 2 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 2 a bis c, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 3 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 3 a bis c, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn zwei Teilleistungen in 4 a oder c und 4b bestanden wurden und die Veranstaltung in Modulelement 4 c oder 4 a und c, in denen nicht die benoteten Teilleistungen abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Anhang II:
Struktur des Masterstudiums Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ab
Wintersemester 2021/2022**

Masterstudium Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften				
Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Modul 1: Projektmodul Vertiefende Grundlagen	Modulprüfung: Projektarbeit in Modulelement 1 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der fünf Veranstaltungen in den Modulelementen 1 a bis e in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ²	17	1 Studienleistung in Modulelement 1 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
Modul 2: Projektmodul Media Studies	Modulprüfung: Projektarbeit Media Studies in Modulelement 2 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der drei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 2 a, b oder c belegt wurden, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ³	13	1 Studienleistung in Modulelement a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgelegt wird.
Modul 3: Interkulturalität und Komparatistik	Modulprüfung: Projektarbeit in Modulelement 3 a, b oder c	Erfolgreicher Abschluss der vier Veranstaltungen in den Modulelementen 3 a bis c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ⁴	15	1 Studienleistung in Modulelement 3 a, b oder c, in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
Modul 4: Integrationsmodul und Vorbereitung zur Masterarbeit	Eine benotete Teilleistung in 4 b als wissenschaft- licher Vortrag in Vorbereitung zur Masterarbeit, (Benotung durch Prüfer*in der Masterarbeit) und eine benotete	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, in den Modulelementen 4c oder 4 a und c, in denen die benotete Teilleistungen nicht absolviert werden* ⁵	15	

	Teilleistung wahlweise in 4 a oder c in Form einer eigenständigen, schriftlichen Hausarbeit (Umfang sollte 7.500 Wörter nicht überschreiten)			
Gesamtsumme Mastermodule			60	
Masterarbeit			30	Vgl. § 20 Abs. 3
Gesamtsumme Masterstudium			90	

- *¹ Von den Modulen 1 bis 4 müssen jeweils mindestens zwei Teilleistungen oder Modulprüfungen in den Teildisziplinen Germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft und Anglistische/Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 1 a, b oder c bestanden wurden und die vier Veranstaltungen in Modulelement 1 a bis e, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 2 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 2 a bis c, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 3 a, b oder c bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 3 a bis c, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn zwei Teilleistungen in 4 a oder c und 4 b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 4 c oder 4 a und c, in denen nicht die benoteten Teilleistungen abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Sprachwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Aufbau und Struktur des Studiengangs
- § 8 Kombination von Studieneinheiten
- § 9 Praxisphase
- § 10 Studium im Ausland
- § 11 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 12 Prüfungen
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Mutterschutz
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfende, Beisitzende
- § 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 21 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 22 Umfang der Bachelorprüfung
- § 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 24 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 26 Zusatzqualifikationen

§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 28 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften

Anhang I:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2026/2027

Anhang II:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2021/2022

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (3) Das Studium sowie die Modulprüfungen und Teilleistungen in den Komplementstudieneinheiten sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit sowie der für die jeweilige Komplementstudieneinheit maßgeblichen Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (4) Die Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheiten werden durch die Fakultät Kulturwissenschaften in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie

- zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln fähig sind.
- für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zu wissenschaftlich fundierter Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen.
- die Studieninhalte bieten Zugänge zu Theorien und Methoden der Sprachnutzung und Sprachanalyse in diversen gesellschaftlichen Kontexten und linguistischen (Forschungs-)Bereichen, u. a. Sprache in der Gesellschaft, Unternehmen, Politik und Medien, sowie Mehrsprachigkeit und Sprachvermittlung. Diese werden sowohl mit theoretischem als auch praktischem Fokus thematisiert. Zentral ist der Aspekt der Anwendung in der Forschung und im Berufsleben, der auch durch Praktika und Komplementärfächer unterstützt wird. Die vermittelten Inhalte und Methoden und das Beherrschen relevanter digitaler Tools sind für zukünftige Berufsbilder grundlegende Qualifikationen, um sich in zunehmend diversifizierten und flexiblen Berufsfeldern produktiv und kreativ einbringen zu können. Die erworbenen Qualifikationen sind grundlegend, um die persönliche Entwicklung der Studierenden zu fördern, da sie im Studium einen Fokus auf gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung setzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der*Die Bewerber*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- b) Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind. Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache werden nachdrücklich empfohlen.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre) und schließt eine Praxisphase von mindestens vier Wochen sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Von den sieben Semestern ist mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit englischer Unterrichtskommunikation zu verbringen.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, die ca. 6.300 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und die sich in die Kernstudieneinheit und die Komplementstudieneinheiten aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten eine Veranstaltung und/oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Auf Antrag der*des Lehrenden an den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in anderen Sprachen durchgeführt werden (wenn eine weitere Sprache als Komplementstudieneinheit gewählt wird). Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Aufbau und Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang kombiniert Studieneinheiten aus verschiedenen Disziplinen, wobei die Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften ist. Die Kernstudieneinheit besteht aus Modulen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Kombiniert wird die Kernstudieneinheit Angewandte

Sprachwissenschaften mit ein oder zwei Komplementstudieneinheiten aus Disziplinen, die notwendige Zusatzqualifikationen für spezifische berufliche Leitbilder vermitteln.

- (2) Die Kernstudieneinheit gliedert sich in Basismodule und Vertiefungsmodule. Die Basismodule umfassen in der Regel drei Semester und in der Kernstudieneinheit 44 Leistungspunkte. Die Vertiefungsmodule umfassen in der Regel weitere vier Semester und in der Kernstudieneinheit 66 Leistungspunkte. In der Kernstudieneinheit ist im Vertiefungsbereich mindestens ein Auslandssemester an einer wissenschaftlichen Hochschule mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation zu absolvieren. Näheres zum Auslandssemester regelt § 10. Die Komplementstudieneinheiten umfassen jeweils mindestens 50 Leistungspunkte. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

§ 8

Kombination von Studieneinheiten

- (1) Die Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften wird mit einer oder zwei Komplementstudieneinheiten so kombiniert, dass sich eine sinnvolle, praxisorientierte Verbindung ergibt. Die möglichen Kombinationen sind im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführt. Jede Komplementstudieneinheit kann nur einmal gewählt werden.
- (2) Auf Antrag einer*eines Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Studieneinheiten an der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Komplementstudieneinheiten zulassen, sofern sie eine sinnvolle, berufsqualifizierende Kombination mit anderen gewählten Studieneinheiten darstellen, mit ihnen nicht zu nahe verwandt sind und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudiengangs oder Masterstudiengangs angeboten werden. Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Wechsel zu einer anderen Kombination von Komplementstudieneinheiten ist bis zum Ende des zweiten Semesters zulässig und der Prüfungsverwaltung in geeigneter Form anzuzeigen. Ein Wechsel ab dem dritten Semester ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit einem entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Hiervon unberührt bleiben die in § 16 Absatz 5 geregelten Fälle.
- (4) Vor dem Wechsel soll eine Beratung durch die in der neuen Komplementstudieneinheit zuständige Studienfachberatung stattfinden. Näheres ist im Anhang sowie in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit geregelt.
- (5) Die*Der Prüfungsausschussvorsitzende muss dem Wechsel der Komplementstudieneinheit schriftlich zustimmen.

§ 9

Praxisphase

Die Praxisphase umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt mindestens 4 Wochen bzw. 160 Zeitstunden. Sie muss sich inhaltlich einem Basismodul der Kernstudieneinheit oder einer der Komplementstudieneinheiten zuordnen lassen und erfolgt in der Regel nach dem dritten Semester. Die Praxisphase ist in geeigneten Betrieben oder Institutionen im In- oder Ausland abzuleisten und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ziel ist es, die individuelle Profilbildung zu unterstützen. Über das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen. Durch den erfolgreichen Abschluss werden 6 Leistungspunkte erworben. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 10

Studium im Ausland

- (1) Während des Bachelorstudiums ist mindestens ein Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland mit englischer Unterrichtskommunikation zu studieren. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n. Es wird empfohlen, das Auslandssemester in der Regel nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.
- (2) Das Modul Auslandssemester wird durch das Absolvieren des Auslandssemesters, der erfolgreichen Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung des Auslandssemesters in Modulelement 5 a) und durch die erfolgreiche Reflexion und Präsentation in Modulelement 5 c) abgeschlossen.
- (3) Vor dem Antritt des Auslandssemesters sollen die Studierenden sich durch die*den vom Prüfungsausschuss für die Angelegenheiten des Auslandsaufenthalts benannte*n Lehrende*n beraten lassen. Die Frage der späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen wird dabei, soweit möglich, vor Antritt des Auslandsaufenthalts verbindlich geklärt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Auslandssemesters werden 32 Leistungspunkte erworben. Ein Studium an einer ausländischen Hochschule wird als Auslandssemester anerkannt, wenn die*der Studierende durch ein Zeugnis nachweist, dass sie*er an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten oder einem gleichwertigen Umfang erfolgreich absolviert hat. Falls an der ausländischen Hochschule Leistungen in einem geringeren Umfang erworben wurden, sind fehlende Leistungen nachzuholen. Über den Umfang der nachzuholenden Leistungen entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Im Auslandssemester müssen vor allem die Kenntnisse in der Kernstudieneinheit vertieft werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n.
- (5) Das Auslandssemester muss nach seiner Beendigung an der Technischen Universität Dortmund in geeigneter Form erfolgreich reflektiert und präsentiert werden. Die Reflexionen bzw. Präsentationen werden in Form von Referaten, Kolloquien, Portfolios, Projektpräsentationen oder Ähnlichem erbracht. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums ist mit der*dem Prüfenden im Sinne des § 18 Absatz 1 ein Thema der Reflexion schriftlich zu vereinbaren.

§ 11

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in bzw. einer*einem von ihr*ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 12

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung

oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch mediatisierte, schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung bzw. in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher bzw. den jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen/Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen.
- (7) Schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen

stets von zwei Prüfenden oder einer* einem Prüfenden in Gegenwart einer* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abzunehmen.

- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 9 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 23 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 25.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese* dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 die* den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 ermittelt.
- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der* dem Kandidatin* Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der* die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der* dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 23 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
- (15) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der* dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 13

Fristen und Termine

- (1) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die *der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 15

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 24 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 210 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika, den mit dem Auslandssemester verbundenen Leistungen und durch die Bachelorarbeit erworben sowie die Vorgaben der Komplementstudieneinheiten gemäß den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit erfüllt wurden.
- (5) Wird eine Prüfung in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden, kann die*der Studierende einmalig die Komplementstudieneinheit wechseln. § 8 Absatz 3 bis Absatz 5 finden Anwendung.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d) ein Modul in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden wurde und der Wechsel der Komplementstudieneinheit nach Absatz 5 bereits einmal erfolgt ist.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 18

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende.

Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in/Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen/Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 24 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidat*in/Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidat*in/Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidat*in/Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und Praktika (168 Leistungspunkte), dem Studium im Ausland (32 Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte).

- (2) Aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit ergeben sich die in der Kernstudieneinheit und in der jeweiligen Komplementstudieneinheit zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sowie die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen).

§ 23

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „sehr gut“, falls sie*er mindestens 75 %
 - 2 = „gut“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung/Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Noten der Kern- und Komplementstudieneinheiten für die Bachelorprüfung errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Modulnoten der jeweiligen Studieneinheit. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 10 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist

diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Bachelorarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der*die Kandidat*in mindestens 50 Leistungspunkte erworben haben, wobei alle Basismodule und eines der Vertiefungsmodule 6 bis 8 der Kernstudieneinheit abgeschlossen sein müssen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen*eine Betreuer*in und ein Thema für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang an Wörtern muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fachgebiet der Kernstudieneinheit verfasst. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in einer der Komplementstudieneinheiten angefertigt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise

einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 20.000 Wörter nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Bachelorarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll der*die Betreuer*in der Bachelorarbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die Betreuer*in schlägt dem Prüfungsausschuss eine*n zweite*n Prüfende*n vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf die Bestimmung einer*eines bestimmten Prüfenden.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die Bachelorarbeit mit

mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 10, das Thema der Bachelorarbeit sowie die Noten der Kernstudieneinheit und der jeweiligen Komplementstudieneinheiten aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 23 Absatz 10 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Absatz 1 enthält.

- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28

Bachelorurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt, einschließlich des Anhangs I, für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Abweichend von Anhang I gelten die im Anhang II dargestellten Studienstrukturen für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (4) Die im Anhang II dargestellte Studienstruktur gilt letztmalig im Sommersemester 2031 (bis einschließlich 30. September 2031).
- (5) Ab dem Wintersemester 2031/2032 (ab 1. Oktober 2031) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung, einschließlich der in Anhang I dargestellten Studienstruktur, für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der in Absatz 5 genannten Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. April 2026 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 08. April 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. April 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang:
Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften**

Anhang I:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2026/2027

Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Vorausset- zungen für die Modul- prüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführungen und Grundlagen	Modulprüfung in 1a	Erfolgreicher Abschluss der drei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1b bis d belegt wurden sowie Teilnahme an der Orientierungswoch e oder der Veranstaltung „100 Tage Erstsemester“ gemäß Modul 1 d * ²	10	1 Studien- leistung in 1a.
	Modul 2: Methoden der Sprachwissenschaft	Modulprüfung in 2 b (Modulbereich 2 d zugeordnet zu 2 b)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für das Modulelement 2 a belegt wurden * ³	8	1 Studien- leistung in der Veranst- tung, in der auch die Modul- prüfung abgelegt wird.
	Modul 3: Sprachanalyse und Anwendungsfelder	Modulprüfung in Modulelement 3 a	Bestandene Modulprüfung in Modul 1 Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Module 3 a und b belegt wurden und in denen nicht die	8	1 Studien- leistung in der Veranst- tung, in der auch die Modul- prüfung abgelegt wird.

			Modulprüfung absolviert wird.*4		
	Modul 4: Praxis	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 4 b und f (Bericht zum Praktikum lt. Praktikumsordnung)	Bestandene Modulprüfung in Modul 1 Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 b oder c belegt wurden, in denen keine benotete Teilleistung absolviert wurde, und erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 4 a, erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d, erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 f, der Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4 g sowie der Absolvierung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e*5	18	
	Summe Basismodule:			44	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	Ohne Prüfung*6	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Ameri-	32	

			kanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4		
Modul 6: Fremdsprache, Interkulturalität und Vermittlung	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 6 b und c (Modulbereich 6 d zugeordnet zu 6 b) und c))	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung, die für Modulelement 6 a belegt wurde*7	10		
Modul 7: Sprachanalyse und Anwendung	Modulprüfung wahlweise in Modulelement 7 a oder b (Modulbereich 7 c zugeordnet zu 7 a oder b)	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung in Modulelement 7 a oder b, in dem die Modulprüfung nicht absolviert wird. *8	6	7 a) Studienleistung, falls Modulprüfung in a, sonst keine Prüfungsleistung 7 b) Studienleistung, falls Modulprüfung in b, sonst keine Prüfungsleistung.	
Modul 8: Vermittlung	Mündliche Modulprüfung in Modulelement 8 c	Bestandene Modulprüfung in Modul 1,	8	1 Studienleistung in Modul-	

			Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 8 a und b belegt wurden * ⁹		element 8 c, in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 9: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 24 Absatz 3
	Summe Vertiefungsmodule:			66	
	Summe Kernstudieneinheit:			110	
	Summe Komplementstudieneinheit 1			50	
	Summe Komplementstudieneinheit 2			50	
	Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten			100	
	Gesamtsumme			210	

*¹ Von den Modulprüfungen der Module 1 bis 3 sowie der Teilleistung in Modulelement 4 b müssen jeweils mindestens zwei Prüfungsleistungen in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Teilleistungen in Modul 6 und den Modulprüfungen der Module 7 und 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.

*² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 1 a bestanden wurden und die Veranstaltungen in Modulelementen 1 b bis d erfolgreich abgeschlossen wurden. Wenn in Modulelement 1 a zwei Veranstaltungen belegt

werden, ist zusätzlich die zweite Veranstaltung erfolgreich abzuschließen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- *3 Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 2 b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 2 a erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *4 Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 3 a bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 3 a und 3 b, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *5 Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 b und f bestanden wurden, die zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 b oder c belegt wurden, die Orientierung und Strategieplanung in Modulelement 4a, die Orientierung und Planung des Praktikums in Modulelement 4 d, das Praktikum in 4 e, die Nachbereitung des Praktikums in Modulelement 4 f, der Bericht zum Praktikum in Modulelement 4 f sowie die Reflexion des Praktikums in Modulelement 4 g erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und die Praktikumsordnung.
- *6 Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *7 Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in 6 b und c bestanden wurden und die Veranstaltung in Modulelement 6 a erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *8 Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 7a oder b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 7 a oder b, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *9 Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 8 c bestanden wurde und die zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 8 a und b erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
- Französisch²
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵

- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1,3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens vier Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

Anhang II:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2021/2022

Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen*1	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführung- en und Grundlagen	Modulprüfung in 1 a	Erfolgreicher Abschluss der drei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1b bis d belegt wurden sowie Teilnahme an der Orientierungswoche und der Veranstaltung „100 Tage Erstsemester“ gemäß Modul 1 d *2	10	1 Studienleistung in 1 a
	Modul 2: Methoden	Modulprüfung in 2 b	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 2 a und c belegt wurden *3	8	1 Studienleistung in Modulelement 2 b
	Modul 3: Sprach- analyse und An-wendung	Modulprüfung in Modulelement 3 a	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Module 3 a und b belegt wurden und in denen nicht die Modulprüfung absolviert wird.*4	8	1 Studienleistung in Modulelement 3 a, in dem die Modulprüfung absolviert wird
	Modul 4: Praxis	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 4 b und f (Bericht zum Praktikum lt. Praktikums- ordnung)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 b oder c belegt wurden, in denen	18	

			keine benotete Teilleistung absolviert wurde und erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 4 a, erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d, erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 f, der Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4g sowie der Absolvierung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e* ⁵		
Summe Basismodule:				44	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	Ohne Prüfung* ⁶		32	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4
	Modul 6: Fremdsprache, Interkulturalität und Vermittlung	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 6 b und c	Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung, die für Modulelement 6 a belegt wurde* ⁷	10	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der

					Basismodule empfohlen
	Modul 7: Sprach-analyse	Modulprüfung in Modulelement 7 a oder b	Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung in Modulelement 7 a oder b, in dem die Modulprüfung nicht absolviert wird. * ⁸	6	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen 1 Studienleistung in Modulelement 7 a oder b, in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 8: Vermittlung	Mündliche Modulprüfung in Modulelement 8 c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 8 a und b belegt wurden * ⁹	8	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen 1 Studienleistung in Modulelement 8 c, in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 9: Bachelor-arbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 23 Absatz 3
Summe Vertiefungsmodule:				66	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	

Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten		100	
Gesamtsumme		210	

- *¹ Von den Modulprüfungen der Module 1 bis 3 sowie der Teilleistung in Modulelement 4 b müssen jeweils mindestens zwei Prüfungsleistungen in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Teilleistungen in Modul 6 und den Modulprüfungen der Module 7 und 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 1 a bestanden wurden und die Veranstaltungen in Modulelementen 1 b bis d erfolgreich abgeschlossen wurden. Wenn in Modulelement 1 a zwei Veranstaltungen belegt werden, ist zusätzlich die zweite Veranstaltung erfolgreich abzuschließen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 2 b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelementen 2 a und c erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 3 a bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 3 a und 3 b, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 b und f bestanden wurden, die zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 b oder c belegt wurden, die Orientierung und Strategieplanung in Modulelement 4a, die Orientierung und Planung des Praktikums in Modulelement 4 d, das Praktikum in 4 e, die Nachbereitung des Praktikums in Modulelement 4 f, der Bericht zum Praktikum in Modulelement 4 f sowie die Reflexion des Praktikums in Modulelement 4 g erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und die Praktikumsordnung.
- *⁶ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in 6 b und c bestanden wurden und die Veranstaltung in Modulelement 6 a erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 7a oder b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 7 a oder b, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 8 c bestanden wurde und die zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 8 a und b erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
- Französisch²
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵
- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1,3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Sprachwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen
- § 9 Fristen und Termine
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende, Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Masterarbeit (Thesis)
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften

Anhang I:

Struktur des Masterstudiums Angewandte Sprachwissenschaften ab dem Wintersemester 2026/2027

Anhang II:

Struktur des Masterstudiums Angewandte Sprachwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/2022

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterstudiengang „Angewandte Sprachwissenschaft“ zielt darauf ab, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Das Studium vermittelt weitreichende Kenntnisse in der Sprachwissenschaft und ihrer Anwendungsgebiete und schafft ein vertieftest Verständnis für zentrale sprachwissenschaftliche Zusammenhänge. Die Absolvent*innen sind mit Theorien der Sprachwissenschaft im Detail vertraut und können das erworbene Wissen zur Identifikation und Begründung von relevanten Fragestellungen sowie zur Generierung von empirischer Evidenz einsetzen. Die Studierenden bauen im Rahmen des Studiums ihre Methodenkompetenz aus, um nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums die Ergebnisse eigener Analysen in deutscher und englischer Sprache mündlich, schriftlich und medial kompetent präsentieren zu können. Durch die vertiefende Vermittlung verschiedener sozialer, kommunikativer und methodischer Kompetenzen sollen die Studierenden unter anderem zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit soll begünstigt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften ist
 - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Angewandte Sprachwissenschaften der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreieinhalbjährigen (siebensemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen oder
 - c) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und

Studiengang vorliegen und die zum Ausgleich der Regelstudienzeit getroffenen Auflagen gemäß Absatz 3 erfüllt werden.

- (2) Ein Abschluss und ein Studiengang ist nach Absatz 1 lit. b und c vergleichbar, wenn der Abschluss mit folgenden Leistungen verliehen wurde:
- a) einschlägige Leistungen aus den Gebieten Germanistische und/oder Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaften im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten,
 - b) Leistungen aus einem Gebiet, das sinnvoll mit den Gebieten Germanistische und/oder Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaften kombinierbar ist, im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten. Die Leistungen sind dann sinnvoll kombinierbar, wenn es in seiner fachlichen Ausrichtung, Methodik und Zielsetzung eine eigenständige Disziplin darstellt und gleichzeitig interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt, die über sprach- oder literaturwissenschaftliche Analyse hinausgehen und
 - c) einschlägige Praxiserfahrung in einer sprachintensiven Institution im Umfang von mindestens vier Wochen sowie ein Semester im Ausland an einer Universität mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind. Sie müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.
 - b) Studienbewerber*innen müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),

- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

- c) Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. Die Kenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen
- durch das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL; IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
 - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder
 - bei Studienbewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen*diese Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M. A.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester (anderthalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte, die ca. 2.700 studentischen Arbeitsstunden entsprechen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozierenden eine Veranstaltung und/oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in bzw. einer*einem von ihr*ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch mediatisierte, schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Videos, Podcasts und weitere mediatisierte Anwendungen, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von den Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen/Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen.
- (7) Schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 14 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abzunehmen.
- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 8 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 21.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt.
- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der

Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 19 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
- (15) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 9

Fristen und Termine

- (1) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und durch die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n o sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 17

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen

Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

- b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte und weitere 30 Leistungspunkte durch die Masterarbeit (Thesis) zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung) und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann nicht als Bestandteil verschiedener Module gewählt werden. Lehrveranstaltungen, für die einer*einem Studierenden Leistungspunkte im Rahmen einer Bachelorprüfung angerechnet wurden, können für diese*n Studierende*n nicht Bestandteil eines Moduls des Masterstudiengangs sein.

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie*er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfendeerfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- | | |
|------------------|----------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Masterarbeit mit der Zahl von 30 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen*Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein sprachwissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Masterarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der*die Kandidat*in 45 Leistungspunkte erworben haben. Die Teilleistungen bzw. die Teilleistungen und die Modulprüfung müssen bestanden sein. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der Betreuung und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen*eine Betreuer*in und ein Thema für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang an Wörtern muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 40 000 Wörter nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll der*die Betreuer*in der Masterarbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die Betreuer*in schlägt dem Prüfungsausschuss eine*n zweite*n Prüfende*n vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die*der zweite Prüfender (Zweitgutachter*in) von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf die Bestimmung einer*eines bestimmten Prüfenden.

- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*Kandidatin*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 9 und das Thema der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 19 Absatz 9 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der*Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.

- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24 Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für

den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt, einschließlich des Anhangs I, für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Abweichend von Anhang I gelten die im Anhang II dargestellten Studienstrukturen für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (4) Die im Anhang II dargestellte Studienstruktur gilt letztmalig im Wintersemester 2028/2029 (bis einschließlich 31. März 2029).
- (5) Ab dem Sommersemester 2029 (ab 1. April 2029) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung, einschließlich der in Anhang I dargestellten Studienstruktur, für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der in Absatz 5 genannten Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. April 2026 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 08. April 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. April 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang:

Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften

Anhang I:

Struktur des Masterstudiums Angewandte Sprachwissenschaften ab Wintersemester 2026/2027

Masterstudium Angewandte Sprachwissenschaften				
Modul	Modulabschluss		Leistungspunkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Modul 1: Vertiefende Grundlagen: Theorien und Methoden	Eine Modulprüfung wahlweise in Modulelement 1 a <u>oder b</u> <u>und</u> je eine Studienleistung in entweder Modul 1 a oder b und in Modulelement 1 c <u>und</u> 1 d	Erfolgreicher Abschluss der drei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1 a bis d belegt wurden und in denen keine Modulprüfung absolviert werden* ²	10	
Modul 2: Vertiefende Grundlagen: Praxisbezüge der Sprachwissenschaft	Eine Modulprüfung wahlweise in 2 a oder b und zwei unbenotete Studienleistungen in den Modulelementen, in denen keine Modulprüfung stattfindet.	Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung, die im Modulelement 2 a oder b belegt wurde und in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ³	6	
Modul 3: Methoden und Anwendungen	Modulprüfung in 3 a, b <u>oder</u> c; drei unbenotete Studienleistungen in den Modulelementen, in denen keine Modulprüfung stattfindet.	Erfolgreicher Abschluss der vier Veranstaltungen, in den Modulelementen 3 a bis c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird* ⁴	12	

Modul 4: Fokusanwendungen	Modulprüfung in 4 a oder 4 b, plus je eine unbenotete Studienleistung in den Veranstaltungen in 4 a-d, in denen keine Modulprüfung abgelegt wird	Erfolgreicher Abschluss der vier Veranstaltungen, in den Modulelementen 4 a und b, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird	14	
Modul 5: Vorbereitungsmodul zur Masterarbeit	Je eine benotete Teilleistung in 5 b und d.	Erfolgreicher Abschluss der Modulelemente 5 a und b sowie der Teilleistungen in den Modulelementen 5 c und d* ⁵	18	
Abschlussarbeit (Masterarbeit)			30	
Gesamtsumme			90	

- *¹ Von den Modulen 1 bis 4 müssen mindestens zwei Teilleistungen oder eine Teilleistung und eine Modulprüfung jeweils in den Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in Modulelement 1 a oder b und Modulelement 1 c oder d bestanden wurden und die weiteren drei Veranstaltungen in Modulelementen 1 a bis e, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 2 a oder b bestanden wurden und die weitere Veranstaltung im Modulelement 2 a oder b, in dem die Modulprüfung nicht absolviert wird, erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 3 a, b oder c bestanden wurden und die weiteren zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 3 a bis c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Teilleistungen in den Modulelementen 5 c und d bestanden wurden sowie die weiteren zwei Veranstaltungen in Modulelementen 5 a und b erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Anhang II:
Struktur des Masterstudiums Angewandte Sprachwissenschaften ab Wintersemester
2021/2022**

Masterstudium Angewandte Sprachwissenschaften				
Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Modul 1: Vertiefende Grundlagen	Eine benotete Teilleistung wahlweise in Modulelement 1 a <u>oder b</u> <u>und</u> eine benotete Teilleistung wahlweise in Modulelement 1 c <u>oder d</u>	Erfolgreicher Abschluss der fünf Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1 a bis 1 e belegt wurden und in denen keine Teilleistungen absolviert werden ^{*2}	18	
Modul 2: Methoden und Anwendungen	Modulprüfung in 2 a, b <u>oder</u> c	Erfolgreicher Abschluss der drei Veranstaltungen die in den Modulelementen 2 a bis c belegt wurden und in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird ^{*3}	10	1 Studienleistung, in dem Modulelement in dem die Modulprüfung abgelegt wird
Modul 3: Analyse und Vermittlung	Modulprüfung in 3 a, b <u>oder</u> c	Erfolgreicher Abschluss der vier Veranstaltungen, in den Modulelementen 3 a bis c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird ^{*4}	12	1 Studienleistung, in dem Modulelement in dem die Modulprüfung abgelegt wird
Modul 4: Vorbereitungsmodul zur Masterarbeit	Je eine benotete Teilleistung in 4 a, b <u>oder</u> c und eine benotete Teilleistung in Form eines Forschungs-konzepts zur	Erfolgreicher Abschluss der vier Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 a bis d belegt wurden und in	20	

	Masterarbeit (unabhängig von einer Veranstaltung)	denen keine Teilleistungen absolviert werden* ⁵		
Abschlussarbeit (Masterarbeit)			30	
Gesamtsumme			90	

- *¹ Von den Modulen 1 bis 4 müssen mindestens zwei Teilleistungen oder eine Teilleistung und eine Modulprüfung jeweils in den Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in Modulelement 1 a oder b und Modulelement 1 c oder d bestanden wurden und die weiteren vier Veranstaltungen in Modulelementen 1 a bis e, in denen nicht die Teilleistungen abgelegt werden, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 2 a, b oder c bestanden wurden und die weiteren zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 2 a bis c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 3 a, b oder c bestanden wurden und die weiteren zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 3 a bis c, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Teilleistung in Modulelement 4 a, b oder c sowie das veranstaltungsunabhängige Forschungskonzept bestanden und die weiteren drei Veranstaltungen in Modulelementen 4 a bis d erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Ordnung
über die Einstellung des
Masterstudiengangs „Alternde Gesellschaften“
an der Fakultät Sozialwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Einstellung und das Auslaufen des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund nach der Prüfungsordnung vom 08. August 2022 (AM Nr. 22/2022, S. 103 ff.) sowie der Änderungsordnung vom 25. April 2023 (AM Nr. 10/2023, S. 1 ff.).

**§ 2
Einstellung des Masterstudienganges**

Der Masterstudiengang Alternde Gesellschaften wird zum Ende des Sommersemesters 2028 (30. September 2028) eingestellt.

**§ 3
Letztmalige Einschreibung, Exmatrikulation**

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften sind ab dem Wintersemester 2026/2027 nicht mehr möglich.
- (2) Nach Ablauf des Sommersemesters 2028 ist eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften werden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation erfolgt zum letzten Tag des Semesters.

**§ 4
Lehrangebot, Erbringung von Prüfungsleistungen**

- (1) In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften vorgesehene Lehrveranstaltungen bzw. adäquate Ersatzveranstaltungen werden für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften letztmalig im Sommersemesters 2028 angeboten, wobei die Lehrangebote sukzessiv auslaufen werden.

- (2) Prüfungen des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften können letztmalig im Sommersemester 2028 abgelegt werden.
- (3) Anmeldungen zur Anfertigung der Masterarbeit können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2028 vorgenommen werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 15. April 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 25. März 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. April 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Berichtigung der
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Musikjournalismus und Musikvermittlung
der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. April 2024
(AM 13/2024, Seite 47 ff.)**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....
§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung.....
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen.....
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Bachelorgrad
§ 5 Leistungspunktesystem.....
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur.....
§ 7 Praktikum.....
§ 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmer*innen
§ 9 Prüfungen.....
§ 10 Nachteilsausgleich
§ 11 Mutterschutz.....
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
§ 13 Prüfungsausschuss
§ 14 Prüfende, Beisitzende.....
§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Bachelorprüfung

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten.....

§ 20 Bachelorarbeit.....

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 22 Zusatzqualifikationen

§ 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel.....

§ 24 Bachelorurkunde

Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Hinweis

Anhang zu § 6 Absatz 6: Modulübersicht.....

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des Bachelorstudiums Musikjournalismus und Musikvermittlung ist die Befähigung sowohl zu wissenschaftlich fundierten als auch zu praxisbezogenen Tätigkeiten als Musikjournalist*in und Musikvermittler*in. Durch die Vermittlung verschiedener allgemeiner, sozialer, kommunikativer sowie interkultureller Kompetenzen sollen die Studierenden unter Berücksichtigung der medienrechtlichen und ethischen Standards erlernen, verantwortungsbewusste und wertorientierte Vermittlung, insbesondere in Hinblick auf Kulturinstitutionen ebenso wie auf Medieninstitutionen – von Rundfunk über Presse bis Social Media - zu betreiben und das eigene Arbeiten selbstkritisch zu reflektieren. Zudem sollen die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement und verantwortlichem Handeln befähigt und ihre Persönlichkeitsentwicklung begünstigt werden. Zugleich bilden die hier erworbenen und durch den erfolgreichen Bachelorabschluss bestätigten Kompetenzen die Grundlage für die Aufnahme des Masterstudiums Musikjournalismus, das als forschungs- oder anwendungsorientierte Vertiefung unmittelbar auf die musikjournalistische Berufspraxis hinführt.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Die Bachelorprüfung dient hierbei dem Zweck, die musikalischen und journalistischen Fähigkeiten der Absolvent*innen im künstlerischen und wissenschaftlichen Diskurs zu verorten und ihr forschungsbasiertes Begründungs-, Reflexions- und Kontextwissen zu erfassen und zu bewerten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum künstlerischen Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung an der Technischen Universität Dortmund ist
 - das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW und
 - der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung gemäß Absatz 2 sowie
 - der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 3.
- (2) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung ist durch eine erfolgreiche Eignungsprüfung zu erbringen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften an

der Technischen Universität Dortmund vom 15. Januar 2024 (AM 2/2024, Seite 1 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (3) Im Vorfeld des Studiums ist eine praktische Tätigkeit bei einer Tageszeitung, einem Medium oder einer Institution des musikjournalistischen Bezugsfelds, beim Rundfunk oder einer Fernsehanstalt im Umfang von insgesamt vier Wochen abzuleisten. Der erfolgreiche Abschluss der praktischen Tätigkeit muss durch die Studierenden spätestens zum Ende der ersten Studienphase gegenüber dem Institut für Musik und Musikwissenschaft nachgewiesen werden und ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ab dem zweiten Studienabschnitt. Eine Teilnahme an Modulen des zweiten Studienabschnitts sowie an Modulen der folgenden Studienabschnitte ist nur mit einem Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der nach Satz 1 geforderten praktischen Tätigkeit möglich.

§ 4 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich nach Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7 Praktikum

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein mit 12 Leistungspunkten versehenes, zweimonatiges Praktikum mit einem Umfang von mindestens 360 studentischen Arbeitsstunden.
- (2) Die Studierenden sollen die im Rahmen des Bachelorstudiums erlernten Fähigkeiten in der Praxis erproben und umsetzen („training on the job“). Neben der Vertiefung von Recherche und Produktion sollen auch die Fähigkeiten des journalistischen Handwerks erlernt werden (Schnitt-Technik, Layout, etc.). Gleichzeitig sollen Team- und Kritikfähigkeit sowie das berufstypische Arbeiten unter hohem Zeit- und Erfolgsdruck geschult werden.
- (3) Die Einsatzbereiche für das Praktikum sollen so gewählt werden, dass die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das Studium des Musikjournalismus und Musikvermittlung relevant sind, so dass insbesondere folgende Bereiche anerkannt werden können:
- Journalistische Redaktionen (Kulturjournalismus in Print, Hörfunk, Fernsehen und Internet),
 - Pressestellen und Kommunikationsabteilungen von Kultureinrichtungen wie beispielsweise Theater, Oper, Eventagenturen etc.
 - Weitere Bereiche sind auf Vorschlag der*des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses wählbar. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus ein Praktikum oder praktikumsadäquate Leistungen, welches bzw. welche vor Aufnahme des Studiums absolviert wurde bzw. wurden, anerkennen.
- (4) Das Praktikum wird durch das Ableisten einer zweimonatigen Praxisphase abgeschlossen; zusätzlich ist ein Praktikumsbericht (ausführliche Tätigkeitsbeschreibung) im Umfang von 8 bis 12 Normseiten (20.000 bis 30.000 Zeichen) einzureichen.
- (5) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Praktikumsrichtlinien des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Verfahrens bekannt gegeben werden.

§ 8

Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmer*innen

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus und Musikvermittlung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmer*innen sowie einer Höchstzahl der Teilnehmer*innen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Fakultätsräte der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der*des geschäftsführenden Institutsleiterin*Institutsleiters des Instituts für Musik und Musikwissenschaft der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung, oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der*dem geschäftsführenden Institutsleiter*in des Instituts für Musik und Musikwissenschaft geltend zu machen.
- (7) Das Institut für Musik und Musikwissenschaft stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmer*innen nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 9 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, künstlerische bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Arbeitsmappen / Portfolios oder Projektpräsentationen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus und Musikvermittlung von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens einer und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunde(n) Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 20 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 90 Minuten bei Modulprüfungen und 60 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit sollen einen Umfang von 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist

eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Die Dauer bzw. der Umfang einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls.

- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie werden von zwei Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer* einem Prüfenden bewertet. Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor dem jeweiligen Wiederholungstermin bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden oder einer* einem Prüfenden in Gegenwart einer* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die* den Beisitzenden zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 6 ermittelt.
- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der* dem Kandidat*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der* die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der* dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (14) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 19 Absatz 3 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*den Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Einvernehmlich mit der*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird rechtzeitig von den Prüfenden bekannt gegeben.
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit

und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des nach § 7 vorgeschriebenen Praktikums und der Bachelorarbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. der*die Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät Kulturwissenschaften und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der beteiligten Fakultäten, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen aus der Fakultät Kulturwissenschaften oder der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen soll ein im Studiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung zugelassenes Komplementärfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaften und

die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften übertragen die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Musik und Musikwissenschaft sowie des Instituts für Journalismus. Die*Der Vorsitzende, ihr*e oder sein*e Stellvertreter*in und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vorständen des Instituts für Musik und Musikwissenschaft sowie des Instituts für Journalismus nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der geschäftsführenden Institutsleiter*in Institutsleiter des Instituts für Musik und Musikwissenschaft bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Entscheidungen über die Zulassung sowie die Zulassung unter Auflagen, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden; Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden

dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger*sachkundige Beisitzer*in).

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen*Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sollen die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden sein. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der

Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

Bachelorprüfung

§ 17

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung oder Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung oder Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
 - den studienbegleitenden Prüfungen (156 Leistungspunkte),
 - einem Praktikum nach § 7 (12 Leistungspunkte),
 - der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).
- (2) Die Prüfungsform und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 =	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	<i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (3) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 =	„ <i>sehr gut</i> “, falls sie bzw. er mindestens 75 %
2 =	„ <i>gut</i> “, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
3 =	„ <i>befriedigend</i> “, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
4 =	„ <i>ausreichend</i> “, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (5) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (6) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 6 gebildeten Noten aller benoteten Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit. Bei Festsetzung der Fachnote wird, soweit möglich, die Prüfungsleistung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, der*die Kandidat*in beantragt eine andere Berücksichtigung.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Fachnote mit dem Faktor 4 und die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung, die sich an Innovationsprozessen orientiert, unter sachgerechter Auswahl und Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in und jeder*jedem Habilitierten des Faches, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zum*zur Betreuer*in bestellt werden.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der*die Kandidat*in 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen*eine Betreuer*in für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, dies entspricht 360 studentischen Arbeitsstunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (5) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit sollte (ohne Anhänge) einen Umfang von 100.000 Zeichen (+/- 10 %) inklusive Leerzeichen, exklusive Deckblatt, Verzeichnisse und Fußnoten in der Regel nicht unter- bzw. überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine praktische musikjournalistische Arbeit zulassen. Diese muss wissenschaftlich begründete Angaben zur Zielgruppe und zur Relevanz der aufgegriffenen Fragestellung enthalten. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 1 genannte Umfang der Seitenzahl muss über die Anforderungen an eine Einzelarbeit angemessen hinausgehen.

- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass er*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/ Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*Eine Prüfender*Prüfende soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Fachnote, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der*des Kandidatin*Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24

Bachelorurkunde

- (1) Der*Die Kandidat*in wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und/oder englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät Kulturwissenschaften sowie der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie von der*dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften versehen.

Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus bzw. Musikjournalismus und Musikvermittlung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 17. April 2024 und des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17. April 2024 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 27. März 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang zu § 6 Absatz 6: Modulübersicht

Modul	Modultitel	Prüfungsform	Leistungspunkte (LP)
MJM-B1	Musikwissenschaftliche Grundlagen	2 Teilleistungen	8
MJM-B2	Musiktheoretische und -praktische Grundlagen	Modulprüfung (4 unbenotete Studienleistungen)	12
MJM-B3	Musikmediale Grundlagen	Modulprüfung (3 unbenotete Studienleistungen)	10
MJJ-B4	Wissenschaftliche Grundlagen	3 Teilleistungen	10
MJJ-B5	Journalistisches Arbeiten	3 Teilleistungen	10
MJJ-B6	Recht und Politik	Modulprüfung (2 unbenotete Studienleistungen)	10
MJM-B7	Musiktheoretische und -praktische Vertiefung I	Modulprüfung	12
MJM-B8	Musikjournalistische Vertiefung und Vermittlung	Modulprüfung	16
MJM-B9	Musikwissenschaftliche Vertiefung	Modulprüfung	14
MJJ-B10	Wahlpflicht: Journalismus	Modulprüfung	13
MJJ-B11	Methodologie und Methodik	3 Teilleistungen	9
MJJ-B12	Musikjournalistische Praxisphase (2 Monate)	Praktikumszeugnis und Praxisbericht	12
MJM-B13	Musiktheoretische und -praktische Vertiefung II	1 Modulprüfung	14
MJJ-B14	Empirische Kommunikationswissenschaft	2 Teilleistungen	7

Modul	Modultitel	Prüfungsform	Leistungspunkte (LP)
MJJ-B15	Journalistische Praxis (Vertiefung)	2 Teilleistungen	11
MJM-B16	Bachelorarbeit	Modulprüfung	12

Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen